

**Vorlage****Bezirksregierung Arnsberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>11.03.2008</b>		Vorlage: <b>07/01/08</b>	
Vorberatung in:	PK ... <b>X</b>	SK ...	VK ...
<p>TOP 12:            Regionaler Flächennutzungsplan                             - Beschluss über die Zustimmung zur Stellungnahme der                             Bezirksplanungsbehörde</p> <p>Berichterstatter/in: Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel</p> <p>Bearbeiter/in:     Regierungsbauamtsleiterin Krusat-Barnickel</p>			

**Beschlussvorschlag**

Der Regionalrat schließt sich der Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde zum Regionalen Flächennutzungsplan an.

**Begründung:**

Die Städte Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen, Gelsenkirchen, Bochum und Herne haben mit dem Ziel der Erarbeitung eines Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) die Planungsgemeinschaft "Städteregion Ruhr" gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) gegründet. Ein RFNP führt die bislang getrennten Planungsebenen der staatlichen Regionalplanung und der kommunalen Flächennutzungsplanung zusammen, d.h. die staatliche Regionalplanung wird kommunalisiert. Der RFNP der Städteregion Ruhr wird den derzeit gültigen Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen im Teilbereich der Städte Bochum und Herne ersetzen. Die Aufstellung eines RFNP ist an die rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des LPIG gebunden. Die Projektsteuerung für diesen RFNP liegt bei der Stadt Essen. Die Kommunen haben einen Verfahrensbegleitenden Ausschuss aus je 5 Vertretern der Räte (entsprechend der Mandatsverteilung) installiert.

**Verfahrensstand**

Der Aufstellung des RFNP liegt folgender, sehr enger Zeitplan zu Grunde:

26.10.07-28.01.08	Frühzeitige Trägerbeteiligung
13.11.07-13.02.08	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Februar/März 2008	Erörterungstermin

Bis 31.3.08	Auswertung von Anregungen
2. Quartal 2008	Fertigstellung des Auslegungsentwurfes
August bis Oktober 2008	Einholen der Beschlüsse für die Auslegung und förmliche Beteiligung
November 2008 bis Januar 2009	Auslegung und förmliche Beteiligung
Vor den Sommerferien 2009	Abschließender Beschluss

Der Entwurf des RFNP (**siehe CD-ROM**) ist der Bezirksplanungsbehörde und dem Regionalrat im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung zugeleitet worden. Ende 2008 ist die Auslegung und förmliche Beteiligung vorgesehen - hier besteht nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seitens der Planungsgemeinschaft ist zugesagt worden, dass die notwendigen Unterlagen für die förmliche Beteiligung unmittelbar nach der Beschlussfassung der Räte an die Bezirksplanungsbehörden weitergeleitet werden, um eine Befassung der Regionalräte in der Dezembersitzung 2008 zu gewährleisten.

Der RFNP wird wie ein Regionalplan einer angrenzenden Gebietskörperschaft behandelt. Es wurde überprüft, inwieweit die Grenzbereiche mit dem rechtskräftigen Regionalplan kompatibel sind und ob grundsätzliche andere Planungsabsichten als bisher angestrebt bzw. Konflikte zu hier bestehenden Planungsabsichten hervorgerufen werden. Die Überprüfung hat keine grundsätzlichen Abweichungen, jedoch einige Hinweise für das weitere Verfahren ergeben.

Vor dem Hintergrund der engen Terminierung hat die Bezirksplanungsbehörde die angefügte Stellungnahme (**siehe Anlage**) vorbehaltlich der Zustimmung des Regionalrates gegenüber der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft abgegeben.

**Anlagen:**

- [Anlage 1](#)

Entwurf/erstellt von:

28. Januar 2008

Az.: 32.I 5

Bearb.1: Bettina.Krusat-Barnickel

Raum: 621

Tel.: 2446

B.2/Tlzt.: Fritz.Moeller

Raum: 622

Tel.: 2311

eMail: Bettina.krusat@bra.nrw.de

Fax:

Haus: Seibertzstr. 1

Kopf: Standardkopf

- 1) Stadt Essen  
Geschäftsstelle  
Regionaler Flächennutzungsplan  
- Amt für Stadtplanung und Bauordnung -  
Lindenallee 10  
45127 Essen

**Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen;**

hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB und Beteiligung gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz (LPIG)

Bezug: Schreiben vom 26.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Arnsberg erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Regionalrates zu dieser Stellungnahme am 11.03.2008.

Der Vorentwurf des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) betrifft räumlich - auf den Regierungsbezirk Arnsberg bezogen - den Teilraum der Städte Bochum und Herne, der bisher im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, enthalten war. Weiter sind betroffen die wirksamen Flächennutzungspläne der Städte Bochum und Herne.

Grundsätzlich wird die Intention des RFNP als neues innovatives Instrument einer interkommunalen Kooperation begrüßt. Ob diese Erwartungen letztlich erfüllt werden können, wird die Planungspraxis zeigen. Zurzeit besteht noch erheblicher Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, was in der Verknüpfung zweier Planungsebenen und insbesondere auch durch den vorgegebenen Maßstab begründet ist.

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 50.000 erfolgt mittels einer Doppellinige, d.h. den FNP-Darstellungen gemäß § 5 BauGB sind die regionalplanerischen Darstellungen nach der Planverordnung definitorisch zugeordnet. Aufgrund dieses Maßstabes wird auf die Darstellung von Flächen unter 5 ha verzichtet.

#### - **Entwicklungs- und Steuerungsfunktion**

Die zeichnerischen Darstellungen der Siedlungsflächen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, sind weitgehend für den hier maßgeblichen Bereich der Städte Bochum und Herne in den RFNP übernommen worden. Auf eine neue Bedarfsberechnung für die Siedlungsbereiche wurde verzichtet. Eine Potenzialflächenanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Darstellungen im RFNP ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen sichergestellt wird.

Die siedlungsräumliche Steuerung erfolgt durch 5 textliche Ziele eher zurückhaltend und wird ergänzt durch einen Strauß von 25 Grundsätzen. Im Gegensatz zu Zielen, die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten sind, brauchen Grundsätze nur berücksichtigt zu werden und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Es wird vorgeschlagen, wichtige Zielsetzungen des bisherigen Regionalplans, wie die vorrangige Ausschöpfung der Möglichkeiten der baulichen Innenentwicklung und Verdichtung sowie die bevorzugte Entwicklung von Brachflächen, weiterhin als Ziele zu formulieren.

Es wird begrüßt, dass das bisherige Raummodell der regionalen Grünzüge aufgegriffen und diese durch entsprechende Ziele und Grundsätze (Ziel 7 / Grundsatz 28) hinsichtlich der Sicherung, Vernetzung und Entwicklung konkretisiert werden. Es wird angeregt, auch für den RFNP eine entsprechende Erläuterungskarte mit diesem Raummodell zu entwickeln.

Durch die Nichtdarstellung der Flächen unter 5 ha ergeben sich Grenzen insbesondere hinsichtlich der städtebaulichen Steuerungswirkung. Ungeklärt ist, ob die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung unterhalb dieser Schwelle noch hinreichend erkennbar und für die zielgerichtete Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem RFNP geeignet sind. Der vorgegebene Maßstab führt dazu, dass aus planungsrechtlicher Sicht das Entwicklungsgebot und damit die Vorbereitungs- und Lenkungsfunktion für die verbindliche Bauleitplanung weitgehend verloren geht.

Daher wird es für dringend notwendig erachtet, den RFNP um „Ableitungsregeln“ zu ergänzen, durch die definiert wird, welche Baugebietstypen sich in welchem Umfange aus dem RFNP entwickeln lassen. Ein gemeinsamer Beschluss der Kommunen im Nachgang des Verfahrens (wie auf Seite 14 beschrieben) löst dieses derzeitige Problem der inhaltlichen Unbestimmtheit nicht auf. Aus diesem Grund können aus städtebaulicher Sicht kaum konkrete Anregungen gegeben werden, da potenzielle Auswirkungen der Planung nicht solide abgeschätzt werden können.

## - Einzelhandel

Im Bereich Einzelhandel gibt es noch deutlichen Anpassungsbedarf an die neuen landesplanerischen Vorgaben des Gesetzes zur Landesentwicklung (LEPro).

Gleichwohl sollen hier Anregungen für die Überarbeitung formuliert werden:

- Die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche und Sonderstandorte von regionaler Bedeutung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit abschließend abgewogen im RFNP erfolgen.
- Eine Konkretisierung der Abgrenzungen der „zentralen Versorgungsbereiche mit regionaler Bedeutung“ sollte in einer gesonderten Karte mit einem höheren Detaillierungsgrad erfolgen. Dies scheint geboten wegen der besonderen Bedeutung und Auswirkung dieser Bereiche auf die Stadtentwicklung, insbesondere könnte auch die Planungs- und Investitionssicherheit im Einzelhandel wesentlich erhöht werden.
- Die dargestellten Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche müssen laut LEPro innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches liegen. Es sollten zumindest in der Begründung ergänzende Angaben zu den bestehenden Obergrenzen der Verkaufsflächen ergänzt werden, um die Standorte näher zu beschreiben und deren raumwirksame Bedeutung genauer abzuschätzen zu können.
- Auch bei diesen Sonderstandorten ist eine Konkretisierung der Abgrenzung in einer detaillierten Karte geboten, damit Fehlentwicklungen infolge des groben Maßstabes oder unerwünschte Interpretationen im Sinne eines „aktiven Bestandschutzes“ unterbunden werden können.
- Insgesamt ist die Darstellung der Sondergebiete für Einzelhandel zumindest in der Begründung stärker zu differenzieren. Die pauschalen Aussagen zum „aktiven Bestandschutz“ und zur Möglichkeit, ergänzende Angebote bauleitplanerisch vorzusehen, sollten für die Standorte differenziert werden.
- Die Einführung eines regelmäßigen Informationsaustausches sowie von Moderationsverfahren für größere Einzelhandelsvorhaben wird begrüßt. In der Begründung sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es gilt, eine Kollision und Überlagerung mit bestehenden und erfolgreichen regionalen Kooperationen zu vermeiden. Ferner sollte verdeutlicht werden, dass die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem § 2 Abs. 2 BauGB in der bauleitplanerischen Abwägung nicht durch ein Moderationsverfahren ersetzt werden kann.

#### - **Vorhaben im Außenbereich**

Für die Zulässigkeit von Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich hat der FNP eine besondere Bedeutung als öffentlicher Belang. Aufgrund des Maßstab-sprungs vom RFNP (1: 50.000) zur Genehmigungsplanung (1: 1.000) entsteht ein Interpretationsspielraum, der zu Unsicherheiten in der Genehmigungspraxis führen kann. Insbesondere mit Blick auf die Genehmigung von Windkraftanlagen sollte in der Begründung hierauf eingegangen werden.

#### - **Hinweisfunktion des FNP / Altlasten**

Die wichtige Hinweisfunktion eines FNP (Weitergabe von planerischen Vorgaben und Informationen an nachfolgende Planungen) lässt sich aufgrund des vorgegebenen Maßstabes des RFNP nur eingeschränkt gewährleisten. Insbesondere Informationen über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen sind unverzichtbare Abwägungsgrundlage für den RFNP. Die Erstellung einer aktuellen Altlastendatenbank als Teil eines Umweltinformationssystems ist deshalb wegen der eingeschränkten Hinweisfunktion des RFNP von besonderer Bedeutung.

#### - **Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

Die Einrichtung eines gemeinsamen regionalen Kompensationsmanagements im Sinne eines interkommunalen Flächenpools für Ausgleichsflächen wird begrüßt.

Es wird angeregt, dass Thema „Geotope“ als eigenständiges Schutzgut in die Begründung aufgenommen zu werden.

Es fehlen Angaben zum Artenschutz. Es gibt zahlreiche europaweit geschützte Arten, deren Vorkommen in die Planung einzubeziehen sind.

#### - **Verkehr**

Die Absicherung der „Bochumer Lösung“ (4-spuriger Neubau der A 44 zwischen AK Bochum-Witten und Bochum (Sheffieldring) und Anschluss an die A 40) als wichtiges regionales Verkehrsinfrastrukturprojekt im RFNP wird unterstützt.

Es sollte ein regional übergeordnetes Radverkehrsnetz erarbeitet und in einem Netzroutenplan dargestellt werden, in dem auch regionale und überregionale Freizeitrouten enthalten sind.

#### - **Wirtschaft**

Im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungskonzepten sollte in der Begründung neben den regionalen Einzelhandelskonzepten auch die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes für Gewerbe aufgenommen werden, um die Wirt-

schaftskraft der Region in Forschung, Produktion und Dienstleistung zu stärken und auszubauen.

Die Europäische Union begreift Wissen und Innovation als „Motoren des nachhaltigen Wachstums“ und hat deren Unterstützung im Lissabon-Programm zu einem Ziel mit höchster Priorität erklärt. Die Begründung des RFNP sollte daher unter 3.3 Wirtschaft das Thema „Wissen“ aufgreifen, um Identität und Image der Region als Wissensregion zu fördern. Es könnte ein so genannter Wissensatlas erstellt werden, um die Technologiepotenziale und Innovationsfunktionen der Region abzubilden.

#### **- Umsetzung der EU- Umgebungsrichtlinie**

Die Städteregion Ruhr zählt zu den dicht besiedelten und verkehrsreichen Ballungsräumen Deutschlands mit einer erheblichen Umweltbelastung durch Lärm. Die Lärmsituation sollte großräumig dargestellt werden. Diese Darstellung ist auch Grundlage der Umweltprüfung des RFNP. Auf die in Kürze vorliegenden Lärmkarten des NRW-Umweltministeriums wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Krusat-Barnickel

- 2) Dez. 35 zur Mitzeichnung
- 3) Frau L'in 3 vor Abgang zur Kenntnis
- 4) Wvl. (Regionalratsvorlage)